

Anlage:

Richtlinien der Stadt Hockenheim über Sondernutzungen in der Karlsruher Straße

1. Erlaubnis:

Die Aufstellung von Sonnenschirmen sowie die Montage von Markisen im verkehrsberuhigten Teil der Karlsruher Straße bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist schriftlich im Ordnungsamt der Stadt Hockenheim zu beantragen.

In der Karlsruher Straße ist eine Erlaubnis nicht erforderlich für Warenauslagen bis zu 5 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft, soweit sie den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen.

2. Gebühr:

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Ziffer 1 wird keine Gebühr erhoben. Für andere Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

3. Auflagen und Bedingungen:

3.1 Die Aufstellung von Schirmen sowie die Anbringung von Markisen ist bis max. 2/3 der Gebäudebreite (Straßenseite) möglich.

3.2 Eine Minstdurchgangshöhe von 2,20 m ist einzuhalten.

3.3 Markisen dürfen max. in Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

3.4 Es ist folgende Auskragung in den Straßenraum (=max. Abstand von der Hausfassade) einzuhalten:

- 1. Bereich: Fortunakreuzung bis Kraichbach: 3m
- 2. Bereich: Kraichbach bis Wilhelm-Leuschner-Str. bzw. Schubertstrasse: 5m

3.5 Die Farbauswahl hat sich an folgenden Vorgaben zu orientieren:

- ähnlich RAL 9010 (reinweiß)
- ähnlich RAL 1015 (hellelfenbein)
- ähnlich RAL 1017 (safrangelb)
- ähnlich RAL 2008 (hellrotorange)
- ähnlich RAL 5018 (türkisblau)

3.6 Die Anbringung von Werbung (abgesehen von Eigenwerbung) auf den Schirmen und Markisen ist unzulässig.

4. Zuwiderhandlungen und Haftung:

Die Erlaubnis erlischt, wenn die o.g. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Stadt Hockenheim von Forderungen Dritter frei. Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Sonnenschirme und Markisen erfolgt auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.